

24. Verliert der Schuldner den Einwand der Termingeschäfts-unfähigkeit, wenn er zur Abdeckung seiner Schuld auf seinen Grundstücken ruhende Grundschulden an den Termingläubiger oder an einen mit diesem personengleichen Dritten abtritt, der das Abtretungsentgelt zur Begleichung der Terminschuld zur Verfügung stellt?

BörsG. §§ 55, 59.

V. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1935 i. S. S. (Bell.) w. Alte Spar- und Leihkasse GmbH. in Kr. (Nl.). V 350/34.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte, ein nicht börsentermingeschäftsfähiger Gastwirt, ist Eigentümer mehrerer Grundstücke. Seit Jahren steht er im Geschäftsverkehr mit der Kreditbank in K., einer Aktiengesellschaft, die alle Geschäftsanteile der Klägerin, einer Gesellschaft mbH., besitzt. Dieser Geschäftsverkehr lief seit 1926 über zwei Konten: ein Scheckkonto für den regelmäßigen Zahlungsverkehr und ein Effektenkonto für die Verrechnung von Börsentermingeschäften. Infolge mißglückter Spekulationen wies das Effektenkonto seit dem Frühjahr 1927 ein wachsendes Soll des Beklagten auf. Die Kreditbank verlangte daher Sicherungen. Der Beklagte ließ zunächst für sich Eigentümergrundschulden von 30000 GM. und 20000 GM. eintragen und beide Grundschuldbriefe der Kreditbank zustellen. Schließlich wurde seinen An-

trägen gemäß noch eine Grundschuld von 10000 GM . unmittelbar für die Kreditbank eingetragen und der Brief der Gläubigerin ausgehändigt. Demnächst wollte sich die Bank aber hiermit nicht mehr begnügen, sondern drängte auf Abdeckung der beiden Konten. Da der Beklagte keine Varmittel dazu besaß, wurde vereinbart: die Klägerin sollte ihm gegen Abtretung der drei Grundschulden 60000 RM . zur Verfügung stellen; damit sollte er die Kreditbank befriedigen. In Ausführung dieses Abkommens wurden am 20. Oktober 1928 vier notariell beglaubigte Urkunden verlautbart. In der ersten trat die Kreditbank die für sie eingetragene Grundschuld von 10000 GM . an den Beklagten ab; in den drei weiteren Urkunden trat der Beklagte die drei Grundschulden an die Klägerin ab. Diese reichte die Abtretungsurkunden nebst den Grundschuldbriefen dem Grundbuchamt ein. Am 3. Dezember 1928 erfolgte die Umschreibung. Die Grundschuldbriefe gingen an die Klägerin zurück. Diese schickte der Kreditbank am 18. Dezember 1928 einen Barscheck über 60000 RM . mit der Bitte, den Betrag als Gegenwert für die Grundschulden dem Beklagten auszuhändigen. Dieser quittierte am 20. Dezember 1928 bei der Kreditbank über den Empfang der 60000 RM . und zahlte das Geld gleichzeitig zur Gutschrift auf sein Effektenkonto ein. Dieses Konto wies damals eine Schuld von noch rund 19700 RM . auf. Es ergab also nach Gutschrift der 60000 RM . ein Haben von rund 40300 RM . Dieses Haben übertrug die Bank am 27. Dezember 1928 gemäß einer Anweisung des Beklagten auf dessen Scheckkonto, das damals eine Schuld von rund 44000 RM . aufwies und nunmehr bis auf einen Rest von etwa 4000 RM . abgedeckt wurde. Auf dem ausgeglichenen Effektenkonto sind seitdem keine Buchungen mehr erfolgt; das Scheckkonto lief weiter.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung rückständiger Zinsen von den beiden Grundschulden über 30000 und 10000 GM . Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Meinung, daß der Beklagte der Kreditbank den Termineinwand (§§ 52, 53, 59 BörsG .) hätte entgegensetzen können und daß die Klägerin diesen Einwand auch ihr gegenüber gelten lassen müsse (§§ 1157, 1192 BGB .). Das Oberlandesgericht hat dagegen den Beklagten zur Zahlung von 6525 RM . rückständiger Zinsen aus den grundschuldbelasteten Grundstücken verurteilt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin als eingetragene Grundschuldgläubigerin die Vermutung des § 891 BGB. für sich habe und daß es dem Beklagten nicht gelungen sei, einen Rechtsmangel ihres Grundschuldvertrags aufzudecken. Die Revision stellt diesen Teil des Urteils zur Nachprüfung. Sie meint, daß das Berufungsgericht gegen die §§ 1117, 1154, 1192 BGB. und gegen § 286 ZPO. verstoßen haben könnte, indem es den Grundschuldverwerb der Klägerin nicht am Mangel einer Briefübergabe scheitern ließ. Dies ist indessen unbegründet. Abgesehen von der gesetzlichen Vermutung des § 1117 Abs. 3 BGB. stellt das Berufungsgericht einwandfrei fest, daß zwischen dem Beklagten und der Klägerin zum mindesten eine die Übergabe ersetzende Vereinbarung nach § 1117 Abs. 2 BGB. getroffen worden ist. . . (Wird näher ausgeführt.)

Den Kern des Rechtsstreits bildet die Frage, ob der Beklagte der Klägerin den Termineinwand nach §§ 52, 53, 54, 59 BörjG. entgegenhalten kann. Das Berufungsgericht verneint diese Frage mit folgender Begründung: Freilich hätte sich die Kreditbank, solange sie die Grundschuld über 10000 G.M. und den Grundschuldbrief über 30000 G.M. nur als Sicherheiten für die unverbindliche Börjterminschuld des Beklagten in Händen gehabt habe, aus diesen Sicherheiten nicht befriedigen dürfen. Die Sach- und Rechtslage habe sich aber völlig dadurch geändert, daß die Klägerin Ende 1928 die Grundschulden gegen Vergütung des Nennbetrags übernommen habe. Damit sei die Verbindung zwischen der Terminsschuld des Beklagten bei der Kreditbank und den vom Beklagten an die Klägerin nicht etwa nur sicherungshalber, sondern endgültig zu Volleigentum abgetretenen Grundschulden vollständig gelöst worden. Infolgedessen sei der Termineinwand der Grundschuldhaftung gegenüber erledigt. Das bliebe selbst dann so, wenn man die Kreditbank und die Klägerin als eine Einheit behandeln wollte. Denn dann läge in der Übernahme der Grundschulden zum Nennwert zwecks Ausgleichs der Terminsschuld keine Vereinbarung im Sinn des § 59, sondern eine Leistung gemäß § 55 BörjG., nämlich eine Annahme an Erfüllungstatt (§ 364 Abs. 1 BGB.). Ein Verstoß der Klägerin gegen die guten Sitten (§ 826 BGB.) komme nicht in Betracht, zumal der Beklagte in Bankangelegenheiten erfahren und über die einzelnen Vorgänge und ihre Bedeutung im Klaren gewesen sei. Nicht nur die

Kreditbank, sondern auch der Beklagte hätten das Grundschulden-geschäft mit der Klägerin deshalb betrieben und zum Abschluß ge-bracht, um ganz allgemein die persönlichen Verpflichtungen des Be-klagten bei der Kreditbank endgültig und einwandfrei zu bereinigen.

Diese Begründung hält der Revision stand. Der Beklagte meint, der Gedankengang des Berufungsgerichts verkenne den Kernpunkt seiner Verteidigung, beachte nämlich nicht genügend die Tatsache, daß die Klägerin als „Einmann-GmbH.“ mit der Kreditbank wirt-schaftlich eins sei, daß also beide Gesellschaften ihm gegenüber nichts aus der lediglich ihre Rechtspersönlichkeit betreffenden Verschiedenheit herleiten dürften. Trage man dieser Tatsache gebührend Rechnung, so stelle das Verfahren der Übernahme der Grundschulden durch die Klägerin unter Vergütung des Gegenwerts an die Kreditbank nur einen wohlbedachten Versuch dar, auf einem Umweg die Termin-schulden des Beklagten bezahlt zu machen, bevor er hätte ahnen können, was beabsichtigt gewesen sei.

Mit diesem Angriff wird indessen die Revision dem angefoch-tenen Urteil nicht gerecht. Zwar hat das Berufungsgericht zunächst in Anlehnung an das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1914 (RGZ. Bd. 85 S. 380) die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt erörtert, daß die Kreditbank und die Klägerin getrennte Rechts-persönlichkeiten sind. Es mißt dieser Verschiedenheit aber durchaus keine entscheidende Bedeutung für das Ergebnis bei, sondern prüft im weiteren Verlauf seiner Ausführungen die Rechtslage auch von dem Standpunkt aus, daß dem Beklagten gegenüber beide Gesell-schaften als eine Einheit zu betrachten seien. Hier liegt der Schwer-punkt der Entscheidungsgründe. Der Gedankengang des Berufungs-gerichts ist so zu verstehen: Mit den Vorgängen Ende 1928 erlosch der Termineinwand des Beklagten auch dann, wenn man diese Vorgänge nicht, wie es ihrem äußeren Hergang vielleicht entspricht, in zwei selbständige Geschäftskreise zerlegt, nämlich einerseits einen Grundschuldenkauf (und seine Erfüllung) zwischen der Klägerin und dem Beklagten, anderseits eine Bezahlung der persönlichen Schulden des Beklagten bei der Kreditbank mit dem Erlös aus jenem Kauf. Geht man vielmehr mit dem Beklagten von der rechtlichen und wirt-schaftlichen Zusammengehörigkeit aller damals vorgenommenen Ge-schäfte aus, so bleibt doch für sämtliche Beteiligten, insbesondere den Beklagten, eine Tatsache unerschütterlich: Durch die freiwillige

Abtretung der Grundschulden gegen eine Vergütung von 60000 RM. sollten die persönlichen Schulden des Beklagten bei der Kreditbank, namentlich die Terminschuld, endgültig und mit der Wirkung getilgt werden, daß keinerlei persönliche Verbindlichkeit des Beklagten aus den Börstermingeschäften mehr übrig blieb. Dann liegt aber ein echter Fall des § 55 und nicht des § 59 BörstG. vor (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 277). Im entscheidenden Punkt abweichend lag daher der im Urteil des erkennenden Senats vom 8. Mai 1915 (WamRspr. 1915 Nr. 177) behandelte Fall, wo an die Stelle der Terminschuld als neue persönliche Verpflichtung eine Darlehnschuld gesetzt und zur Sicherung dieser Darlehnschuld Grundschulden unter Umwandlung in Hypotheken abgetreten waren. Dort blieb der Termineinwand auch der Darlehnschuld und den sie sichernden Hypotheken gegenüber gerade deshalb erhalten, weil § 55 BörstG. ein Leistungsgeschäft verlangt, das in Höhe des Geleisteten eine persönliche Verbindlichkeit des Terminschuldners an den Termingläubiger nicht zurückerläßt oder neu begründet. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Fall erfüllt. Der Beklagte sollte und wollte, wie das Berufungsgericht feststellt, durch die Abtretung der Grundschulden an die Klägerin seine Terminschuld bei der Kreditbank endgültig und ohne jeden persönlichen Schuldrest tilgen. Damit verlor er den Termineinwand gegenüber den abgetretenen Grundschulden, hinter denen keine persönliche Verpflichtung mehr stand (vgl. RGZ. Bd. 73 S. 143; Staub-Heinichen HGB. 14. Aufl. Band 4 S. 54 f. Anh. zu § 376 Anm. 48, 52, 71). Ob der Beklagte bei der Vornahme des dem § 55 BörstG. genügenden Leistungsgeschäfts wußte, daß die erfüllte Terminschuld unverbindlich war, ist ohne Belang (vgl. RWRKomm. z. BGB. 8. Aufl. § 762 Anm. 3 Bd. 2 S. 460). Eine Verpflichtung der Kreditbank, ihn etwa vor der Leistung insoweit aufzuklären und dadurch seine Erfüllungsbereitschaft vielleicht zu erschüttern, bestand nicht. Daß die Klägerin ihn aber in dieser Richtung arglistig getäuscht oder sonst in unzüchtlicher Weise behandelt hätte (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 254), dafür fehlt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jeder Anhalt. Von unlauteeren Macherenschaften der Kreditbank gegenüber dem Beklagten kann nicht schon deshalb gesprochen werden, weil jene die Grundschulden nicht sich selbst an Zahlungsstatt abtreten, sondern bei dem Leistungsgeschäft auf die Terminschuld des Beklagten die Klägerin, ihre Tochtergesellschaft, mitwirken ließ. Aus welchen Gründen das

auch geschehen sein mag, dem Beklagten als leistungswilligen Terminschuldner konnte es einerlei sein, ob er seine Schuld tilgte durch Hingabe der Grundschulden an die Termingläubigerin selbst oder durch Abtretung an die Klägerin unter Verrechnung des ihm zur Verfügung gestellten Abtretungsentgelts auf seine Terminschuld bei der Kreditbank. Wenn die Revision aber den Leistungswillen des Beklagten und seine Erkenntnis, daß durch die Abtretung der Grundschulden die endgültige und restlose Abdeckung der Terminschuld erreicht werden sollte, in Zweifel zu ziehen versucht, so scheidet sie an den klaren tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, wonach Bedenken gegen den Leistungswillen des Beklagten und seine Erkenntnis vom Zweck und Ziel der ganzen Vorgänge nicht aufzuheben können . . .